
Nummer 33/34, 22. August 2025, Seite 218

Inhaltsverzeichnis:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Augsburg

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Augsburg – Verzeichnis der Pauschalsätze

Allgemeinverfügung- Dauer und Betriebszeiten der Herbstdult (Michaelidult) 2025

Öffentliche Bekanntmachung - Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Jakoberstr. 52*
- *Schenkendorfstr. 23 – 25*
- *Innstr. 5 d*
- *Wellenburger Str. 48 1/2*
- *Wertachbrucker-Tor-Str. 6*
- *Franziskanergasse 12*

**SATZUNG
ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ
FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR
DER STADT AUGSBURG**

(Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes BayFwG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S.570) sowie der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) ¹Die Stadt Augsburg erhebt für Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz. ²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde erhebt für freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehren i. S. v. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren Entgelte auf der Grundlage des Privatrechts.
- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Gebührensätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. ⁴Ist für die Bewältigung des Einsatzes eine Beauftragung Dritter erforderlich und entstehen der Stadt Augsburg daraus Kosten, werden diese zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet. ⁵Sofern der Aufwendungs- und Kostenersatz für die Leistung der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig ist, erhöhen sich die steuerbaren Pauschalsätze um die gesetzliche Umsatzsteuer
- (4) Für Großveranstaltungen und ständig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen können besondere Pauschalen für die notwendigen Feuersicherheitswachen festgesetzt werden.
- (5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Augsburg vom 11.10.2011 (ABl. Nr. 41/42 vom 21.10.2011, S. 187) in der Fassung vom 19.12.2022 außer Kraft.

Augsburg, den 12.08.2025

**EVA WEBER
Oberbürgermeisterin**

**ANLAGE ZUR
SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ
FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR
DER STADT AUGSBURG**

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen km von der Feuerwache bzw. vom Standort u. zurück für

	je km
1.1. ein Löschfahrzeug	9,23 €
1.2. einen Wechsellader	14,29 €
1.3. eine Drehleiter	11,31 €
1.4. einen Lkw	8,60 €
1.5. ein Kleinalarmfahrzeug	4,79 €
1.6. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	3,05 €

2. Ausrückestundenkosten

2.1. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

	je Std.
2.1.1. ein Löschfahrzeug	98,11 €
2.1.2. einen Wechsellader	34,79 €
2.1.3. eine Drehleiter	123,17 €
2.1.4. einen Lkw	24,32 €
2.1.5. ein Kleinalarmfahrzeug	58,53 €
2.1.6. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	42,01 €

2.2. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten bzw. -gebühren erhoben.

2.3. Muss für einen Einsatz ein nach der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatzzweck überdimensioniertes Fahrzeug eingesetzt werden, weil zum Zeitpunkt der Alarmierung kein von der Alarm- und Ausrückeordnung für den jeweiligen Einsatz vorgesehenes Fahrzeug zur Verfügung steht, werden die Kosten des von der Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehenen Fahrzeugs verrechnet.

2.4. Gebühren für Ausrückestunden werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

3. Personalkosten

3.1. Je Ausrückestunde vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bzw. je Arbeitsstunde werden Personalkosten berechnet für

	je Std.
3.1.1. eine Einsatzkraft mit der Qualifikation für den allgemeinen Feuerwehrdienst	40,50 €
3.1.2. eine Einsatzkraft mit der Qualifikation für den Brandmeisterdienst	48,70 €
3.1.3. eine Einsatzkraft der 3. Qualifikationsebene	50,70 €
3.1.4. eine Einsatzkraft der 4. Qualifikationsebene	63,90 €

3.2. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten bzw. –gebühren erhoben

3.3. Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze nach dem 2. Titel (Zulage für Tauchertätigkeiten) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26.04.1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweiligen Fassung erhoben.

3.4. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde Wachdienst für

3.4.1. eine Einsatzkraft mit den Aufgaben für den allgemeinen Feuerwehrdienst	40,50 €
3.4.2. eine Einsatzkraft mit den Aufgaben für den Brandmeisterdienst	48,70 €
3.4.3. eine Einsatzkraft mit den Aufgaben für den Inspektionsdienst	50,70 €

3.4.4. Sowohl für die Anfahrt zur Sicherheitswache als auch für die Rückfahrt von der Sicherheitswache wird je eingeteilter Einsatzkraft je eine weitere Stunde berechnet. (Wege- und Rüstzeiten)

3.4.5. Für Veranstaltungen, die nicht ordnungsgemäß bis zum 15. des Vormonats angemeldet wurden, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand berechnet in Höhe von 100,00 €

- 3.4.6. Führen Änderungen im Programmablauf bereits angemeldeter Veranstaltungen wie z.B. Einsatz von Nebel oder Pyrotechnik zu einer Änderung im Dienstplan der eingeteilten Feuersicherheitswachen, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand berechnet in Höhe von 150,00 €
- 3.4.7. Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache, die durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter veranlasst sind, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand fällig in Höhe von 150,00 €
- 3.4.8. Eine kurzfristige Änderung liegt vor, wenn die Mitteilung, die zur Änderung des Dienstbeginns führt, nicht spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Veranstaltung vorliegt.
- 3.4.9. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, wird ein Verwaltungsmehraufwand berechnet in Höhe von 150,00 €
Können eingeteilte Feuersicherheitswachen nicht rechtzeitig über die Absage informiert werden und erscheinen deshalb zum Dienst, werden für diese zusätzlich die Gebühren nach TZ 3.4.1 bis 3.4.4 fällig. Eine Veranstaltungsabsage, die nicht spätestens 5 Werktage vor dem geplanten Beginn vorliegt, ist nicht rechtzeitig.
- 3.5. Für praktische oder theoretische Schulungen, bei denen die Personalkosten nicht bereits in einer Pauschale dieses Gebührenverzeichnisses berücksichtigt wurden, werden je Dozent / Dozentin und Stunde die Personalkostensätze nach Ziffern 3.1. und 3.2. dieses Gebührenverzeichnisses berechnet. Sowohl für die Vorbereitung der Schulung als auch für Nacharbeiten wird für jeden Dozenten / jede Dozentin jeweils eine Stunde zusätzlich berechnet.
- 3.6. Können aus personellen Gründen für den Sicherheitswachdienst keine Kräfte der Berufsfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehren gestellt werden und muss deshalb ein gewerblicher Dienstleister mit der Durchführung des Sicherheitswachdienstes beauftragt werden, hat der Veranstalter die der Feuerwehr hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.

4. Pauschalgebühren

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden Pauschalgebühren erhoben:

- 4.1. Desinfizieren, Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers 30,00 €
 - 4.1.1. Füllen einer Pressluftflasche bis 7 l 12,00 €
 - 4.1.2. Füllen einer Pressluftflasche ab 7,1 l 22,50 €
- 4.2. Desinfizieren, Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske 15,00 €
- 4.3. Einbinden von einem Paar Kupplungen 15,00 €
- 4.4. Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadenstelle 16,50 €
- 4.5. Ausrücken nach Fehlalarm
 - 4.5.1. Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 1 703,09 €
 - 4.5.2. Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 2 1.052,40 €
 - 4.5.3. Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 3 1.543,12 €
 - 4.5.4. Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 4 2.248,21 €
- 4.6. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage 177,45 €
- 4.7. Öffnen eines Feuerwehrschlüsseldepots 101,40 €
- 4.8. Jährliche Funktionsprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots 101,40 €
- 4.9. Bereitstellung eines Feuerwehr-Schließzylinders pro Stück 180,00 €
- 4.10. Beratung zum Brandschutz oder zur Veranstaltungssicherheit je Stunde 50,70 €
- 4.11. Anleiterprobe Für Vor- und Nachbearbeitung der Beratung wird zusätzlich 1 Stunde berechnet. 529,40 €

5. Brandschutzunterweisung

- 5.1. Bei Unterweisung in Räumlichkeiten des Auftraggebers für An- und Abfahrt pauschal 107,90 €
- 5.2. Teilnahmegebühr pro Person45,00 €

6. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen

- 6.1. Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch Dritte wird je Teilnehmer eine Gebühr erhoben von 67,50 €
- 6.2. Teilnahme an einem Lehrgang für Atemschutzgeräteträger nach FwDV 2 (25 Stunden) 329,00 €

Allgemeinverfügung- Dauer und Betriebszeiten der Herbstdult (Michaelidult) 2025

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 /ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Herbstdult (Michaelidult) findet vom 03. Oktober 2025 bis 12. Oktober 2025 statt.
2. Die Betriebszeiten der Herbstdult sind
Montag – Sonntag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt die Herbstdult am Samstag nach dem 27. September und dauert neun Tage.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg kann aus besonderem Anlass vom jeweiligen Veranstaltungszeitraum abgewichen werden. Da es sich bei dem Freitag vor dem regulären Beginn am Samstag, 4. Oktober, um einen Feiertag (Tag der Deutschen Einheit) handelt, wird von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht und der Freitag miteinbezogen. Somit beginnt die Herbstdult am 3. Oktober und endet am 12. Oktober 2025. Sie dauert 10 Tage.

Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 12.08.2025

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung**Onlineversteigerung
gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen**

Ab **Donnerstag, 09.10.2025, 18:00 Uhr** findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und allgemeinen Fundsachen statt.

Versteigerungsort: www.sonderauktionen.net

Die Versteigerung läuft ab dem 09.10.2025 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (11.09.2025) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die mindestens 6 Monate vor der Versteigerung beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen allgemeinen Fundsachen (Handys, Elektroartikel, sonstige Gegenstände) wurden ebenfalls mindestens 6 Monate zuvor aufgefunden.

Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 08.10.2025 Gelegenheit ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg
Tel.: 0821/324 – 6304 und 6305
Fax: 0821/324 – 6303
E-Mail: fundbuero@augzburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

*Stadt Augsburg
Bürgeramt - Fundbüro*

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2025-23-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Ladengeschäftes in eine Bäckerei mit Café
Baugrundstück: Jakoberstr. 52
Flur Nr.: 2842
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-36-1
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Kleinstwohnungen
Baugrundstück: Schenkendorfstr. 23 - 25,
Flur Nr.: 174/8, 174/9
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ IB-2025-21-1D
Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube -Isolierte Befreiung-
Baugrundstück: Innstr. 5 d
Flur Nr.: 627/34
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-101-1DD
Bauvorhaben: Anbau einer Außentreppe für die Errichtung einer Einliegerwohnung und Vergröße-rung des vorhandenen Zwerchgiebels
Baugrundstück: Wellenburger Str. 48 1/2
Flur Nr.: 1814/79
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-118-1DD
Bauvorhaben: Umnutzung eines bestehenden Wohn- und Geschäftshauses in ein Wohnhaus (Gewerbe im EG in Wohnungen)
Baugrundstück: Wertachbrucker-Tor-Str. 6
Flur Nr.: 1719
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-188-1
Bauvorhaben: Klinik Vincentinum Augsburg - Umbau, Umnutzung u. Umstrukturierung Zentralbau (Bauteil B)
Baugrundstück: Franziskanergasse 12,
Flur Nr.: 3113, 3115
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt